



Amt für Grünflächen, Umwelt
und Nachhaltigkeit

31.03.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kутtenkeuler

Telefon: 492-6744

Kutenkeuler@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Beschluss zum Erlass
einer neu gefassten „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen
innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der
Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster,“

Beratungsfolge

22.04.2021	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
22.04.2021	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
22.04.2021	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
27.04.2021	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
27.04.2021	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
04.05.2021	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
11.05.2021	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
19.05.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
19.05.2021	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der *Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster* gemäß § 46 LNatSchG geäußerten Anregungen und Bedenken werden die in Anlage 2 aufgeführten Beschlüsse gefasst:
 - 1.1 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den unter den Ziffern 7, 9.4-9.8, 10, 13, 14, 16, 18.3, 19, 25, 31.4 aufgeführten Anregungen und Bedenken **gefolgt**:
 - 1.2 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den unter den Ziffern 1-3, 5-6, 8.2-8.3, 9.1-9.3, 11.1-11.8, 15, 18.2, 24, 31.1-31.3 aufgeführten Anregungen und Bedenken **nicht gefolgt**:

- 1.3 Die unter den Ziffern 4, 8.1, 12, 17, 18.1, 20-23, 26-30 aufgeführten Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**:
2. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster (Anlage 3) wird unter Einbeziehung der o. g. Beschlüsse beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Neuaufstellung der Naturdenkmalverordnung sind keine zusätzlichen Kosten verbunden. Entfallende und neu aufgenommene Objekte gleichen sich hinsichtlich der Aufwendungen für die Pflege aus.

Begründung:

Zu 1.:

Der Rat hat am 26.08.2020 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die „Offenlage des Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster sowie die weiteren notwendigen Verfahrensschritte einschließlich Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ und den dann endgültigen „Ratsbeschluss zum Erlass der neuen Naturdenkmalverordnung“ einzuleiten. Der Entwurf hat gemäß ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11.09.2020 in der Zeit vom 28.9. bis 13.11.2020 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden parallel in der gleichen Frist zur Abgabe von Anregungen und Bedenken aufgefordert.

Während der Auslegungsfrist wurden mehrere Stellungnahmen von privaten Eingebenen eingebracht. Die nach fachlicher Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange vorgesehenen Beschlussvorschläge sind der Tabelle in Anlage 2 zu entnehmen. Sofern sich aus den Anregungen die Einbeziehung weiterer Naturdenkmäler im Vergleich zum Entwurf der öffentlich ausgelegten Fassung ergeben hat, wurde von den Eigentümern und sonstigen betroffenen Nachbarn das Einverständnis eingeholt. Im Falle des neu vorgesehenen Naturdenkmals Nr.159 (1 Blutbuche) wurde von einem betroffenen Nachbarn das Einverständnis nicht erteilt. In Anbetracht der geringfügigen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke, insbesondere keiner Einschränkungen der baulichen Ausnutzung der Grundstücke gemäß dem Bebauungsplan 172, Teilabschnitt I "Martin-Luther-Straße / Friesenring / Görresstraße - Neufassung", ist eine Ausweisung als Naturdenkmal gerechtfertigt. Dem Einwand des Nachbarn wurde in diesem Fall nicht gefolgt.

Der Vorschlag zur Ausweisung verschiedener Bäume im Südpark wurde derart aufgegriffen, dass einige der vorgeschlagenen Bäume, ergänzt durch einen weiteren Baum, als schützenswerte Baumgruppe zum Naturdenkmal Nr. 160 zusammengefasst wurden.

Die aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange resultierenden Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden fachlich geprüft und sorgfältig abgewogen. Die Beschlussvorschläge und Stellungnahmen der Verwaltung sind der o. g. Anlage zu entnehmen.

Der Anregung der Westfälische Wilhelms-Universität Münster die Blutbuche vor der Musikhochschule am Ludgeriplatz 1 als Naturdenkmal auszuweisen wurde gefolgt.

Zu 2.:

Innerhalb des bebauten Bereichs kann die untere Naturschutzbehörde Naturdenkmäler durch ordnungsbehördliche Verordnung festsetzen.

In der Vorlage an den Rat V/0169/2020 wurde dargestellt, dass die Laufzeit der Verordnung nach 20 Jahren am 03.April 2021 endet und damit die Neuaufstellung der Verordnung erforderlich wird.

Gleichfalls wurden die notwendigen Änderungen des Bestands bzw. der Zuordnung, die sich im Laufe der Jahre ergeben haben, dargestellt.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens drei Jahre lang, sind alle Änderungen an den Naturdenkmalen verboten („Veränderungsverbot“). Auf diesen Umstand wurde in der öffentlichen Bekanntmachung explizit hingewiesen. Die Beschlussfassung der Verordnung erfolgt somit fristgerecht, um einen dauerhaften Schutz der Naturdenkmale sicherzustellen.

Veränderungen im Bestand oder der Zuordnung von Naturdenkmalen, die **nach dem Zeitpunkt** der Darstellung in der Vorlage V/0169/2020 entstanden sind, sind der anliegenden Übersicht (Anlage 1) zu entnehmen. Neben den auf Anregung von privaten und öffentlichen Eingebenen aufgenommenen neuen Naturdenkmalen, erfolgte eine neue Zuordnung für das Naturdenkmal Nr. 642 (Eiche am Stodtbrockweg). Anstelle einer Ausweisung im Landschaftsplan 3 „Roxeler Riedel“ ist die Aufnahme in die vorliegende Verordnung für den Innenbereich erforderlich, da der Baum sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 488, Roxel-Nord II - Havixbecker Straße / Stodtbrockweg / Nordumgehung / Brockkamp befindet.

Gegenüber der Entwurfsfassung wurden entsprechend der Ankündigung in der Vorlage V/0169/2020 die Daten der Naturdenkmale, insbesondere der Stammumfang der Bäume aktualisiert.

Weiteres Vorgehen:

Nach Beschluss der neu gefassten *Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster* durch den Rat der Stadt erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt damit das Inkrafttreten der neuen Verordnung. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung umfasst diese 230 Naturdenkmale.

i.V.

gez.

Matthias Peck
Stadtrat

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Übersicht der Änderungen ggü. der Offenlegung |
| Anlage 2 | Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der Offenlage
2.1 Private
2.2 TÖB |
| Anlage 3 | Verordnungstext |
| Anlage 4 | Übersichtskarte |